



HVBG

HVBG-Info 14/1988 vom 24.05.1988, S. 1158 - 1160, DOK 452.2/017-BSG

**Gewährt ein RV-Träger Witwen- und Waisenrente, so besteht keine Beratungspflicht (§ 14 SGB I) hinsichtlich des Kindergeldanspruchs - Herstellungsanspruch - BSG-Urteil vom 12.08.1987 - 10 RKg 16/86**

Gewährt ein Rentenversicherungsträger Witwen- und Waisenrente, so besteht keine Beratungspflicht (§ 14 SGB I) hinsichtlich des Kindergeldanspruches - Herstellungsanspruch;

hier: BSG-Urteil vom 12.08.1987 - 10 RKg 16/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.08.1987 - 10 RKg 16/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Gewährt ein Rentenversicherungsträger Witwen- und Waisenrenten, so besteht keine Beratungspflicht hinsichtlich des Kindergeldanspruches (Fortführung von BSG vom 24.07.1985 - 10 RKg 5/84 = SozR 1200 § 14 Nr. 19 = HV-INFO 1986, S. 678-680).
2. Kein Herstellungsanspruch, wenn sich der dem Leistungsträger unterlaufene oder zuzurechnende Beratungsfehler nicht wesentlich auf die Antragstellung durch einen anderen Berechtigten auswirkt.
3. Stellt eine für die Zahlung des Kindergeldes zuständige Stelle die Leistung im Zusammenhang mit der Beendigung ihrer Zuständigkeit formlos ein, so handelt der später zuständig werdende Leistungsträger nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er sich auf die Verjährung des nicht gezahlten laufenden Kindergeldes beruft.